

Studienkarte 20: Verwaltungsakt – Allgemeines

A. Hoheitliche Regelung eines Einzelfalls

Heerscharen von Juristen lernen diesen Satz in ihren Ausbildungen und jeder der Jura studiert hat kann ihn rezitieren: „**Ein Verwaltungsakt ist die hoheitliche Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung**“. So in etwa steht es auch in § 31 SGB X bzw. in § 35 VwVfG. Aber was sagt uns das? Wichtiger als diese Definition auswendig zu lernen ist es, zu verstehen, was mit dem Erlass eines Verwaltungsaktes rechtlich passiert und welche Konsequenzen ein Verwaltungsakt hat. Hier führen folgende Überlegungen weiter: Wie wird aus einem Interesse, dass eine Person oder Gruppe von Personen hat, eigentlich ein individuelles Recht, welches sich in einen individuellen Vorteil verwandelt. Oder umgekehrt: wie wird ein Interesse oder politischer Zweck, den etwa staatliche Institutionen/Behörden, verfolgen, zu einer individuellen Verpflichtung des Einzelnen. Oder beispielhaft: Was muss rechtlich geschehen, bis Frau Müller Elterngeld in Höhe von 300 € auf ihrem Konto verbuchen kann? Was muss rechtlich geschehen, bis das Bafög-Amt einen Rückforderungsanspruch gegenüber einer Studierenden wirksam durchsetzen kann?

B. Gesetze als „geronnene“ politische Entscheidungen

Ein Interesse ist in dieser Gesellschaftsordnung nur dann relevant und „durchsetzbar“, wenn es sich auf ein Recht, eine Anspruchsgrundlage berufen kann. Will Frau Müller Elterngeld oder will das Bafög-Amt Bafög zurück, müssen beide jeweils auf Anspruchsgrundlagen verweisen können, die ihnen diese jeweiligen Rechte vermitteln. Diese Anspruchsgrundlagen finden sich in Gesetzen. Diese Gesetze sind keine Naturgesetze, sondern werden von Parlamenten durch Mehrheitsbeschluss beschlossen. Gesetze und damit auch die in ihnen enthaltenen Anspruchsgrundlagen sind damit immer auch Ergebnis einer politischen Willensbildung. Sie sind „geronnene Politik“. Sie verkörpern einen durchgesetzten politischen Zweck. Diese jeweiligen Zwecke leiten sich aus den Notwendigkeiten der kapitalistischen Wirtschaftsordnung ab.

Was der Gesetzgeber inhaltlich regelt, steht also gar nicht frei zur Disposition, sondern gehorcht eben diesen Notwendigkeiten. Erst wenn diese bedient sind, beginnt das Reich der gesetzgeberischen Freiheit. Die erste Notwendigkeit, an der sich jedes Gesetzgebungsvorhaben messen lassen muss, ist eben das Wachstum der deutschen Wirtschaft. Einmal zu Gesetzen geworden, entfalten die politischen Interessen ihre praktische Wirkung: Als Gesetze sind sie zunächst allgemeine Regeln, die in weiten Bereichen auch ohne, dass staatliche Institutionen sich ständig um ihre Durchsetzung bemühen müssten, ihre Wirkung entfalten, weil den Betroffenen die jeweiligen Sanktionen bekannt sind.

Im Bereich des öffentlichen Rechtes, also dort wo es um die Rechtsbeziehungen zwischen Bürger und Staat geht, werden zwei Kategorien von Gesetzen, bzw. genauer gesagt von Normen unterschieden, nämlich solche, die den Staat zu Eingriffen in Rechte der Bürger ermächtigt (Bsp.: Bußgeldbescheid, Bafög-Rückforderung, etc.) und solchen, die den Bürgern Leistungsansprüche gegenüber staatlichen Behörden vermitteln (Anspruch auf SGB II-Leistungen, Anspruch auf Baugenehmigung, Anspruch auf Bafög, etc.). Mit dem Erlass des Gesetzes ist aber noch nichts darüber ausgesagt, ob jeweils *einzelne* Bürger auch tatsächlich einen Anspruch auf die begehrte Leistung haben oder umgekehrt ob im Einzelfall die staatliche Behörde in die Rechte der jeweiligen Person oder Institution eingreifen darf.

C. Verwaltungsakte machen Recht im Einzelfall praktisch geltend

Gesetze sind allgemein formuliert und beziehen sich nicht auf den jeweiligen Einzelfall. Sie regeln in abstrakter Form zunächst die Voraussetzungen, die vorliegen müssen, unter denen zum Beispiel ein entsprechender Leistungsanspruch besteht oder unter denen die staatliche Behörde in die Rechte des betreffenden Bürgers eingreifen darf. Diese Voraussetzungen nennt man Tatbestandsvoraussetzungen. Die in den Normen formulierten Leistungsansprüche oder aber auch Ansprüche des Staates in Rechte des Bürgers einzugreifen, sind dann auf der Seite der Rechtsfolge normiert und auch inhaltlich bestimmt. Um zu klären, ob im Einzelfall die abstrakten Merkmale des Tatbestandes mit dem konkreten Lebenssachverhalt übereinstimmen, bedarf es der **Subsumtion** des Lebenssachverhaltes unter dem Tatbestand des Gesetzes.

Diese Subsumtionsarbeit kann jeder leisten, der Rechtskenntnis hat. Eine solche Subsumtion durch jedermann nützt den Betroffenen jedoch praktisch nichts, hat also keine praktischen Konsequenzen, weil sie keine rechtlichen Wirkungen entfaltet (Bsp.: es nützt einem nichts, wenn einem die befreundete Jurastudentin erzählt, man habe einen Anspruch auf Bafög). Soll rechtlich verbindlich festgestellt werden, dass ein bestimmter Lebenssachverhalt mit dem Tatbestand eines Gesetzes übereinstimmt und dass deshalb bestimmte Ansprüche bestehen oder nicht bestehen, so muss diese Subsumtionsarbeit und die Ableitung der Rechtsfolge daraus durch eine dafür zuständige staatliche Behörde vorgenommen werden. Nur sie kann rechtlich verbindlich regeln, ob Ansprüche bestehen oder nicht.

Diese Prüfung ist prozesshaft und erfolgt in einem so genannten „**Verwaltungsverfahren**“ (vgl. § 8 SGB X). Am Ende dieses Verwaltungsverfahrens steht als Ergebnis des Prüfungs- und Feststellungsprozesses der „Verwaltungsakt“, der verbindlich und bezogen auf den Einzelfall regelt, ob Ansprüche bestehen oder nicht bestehen. Im Verwaltungsakt wird also das zunächst abstrakte Recht im Einzelfall praktisch geltend gemacht; und diesen Begriff des praktisch geltend machen muss man ernst nehmen, denn eine der wichtigsten Regeln und Prinzipien des Verwaltungsrechts ist es, dass Verwaltungsakte gelten und zwar auch dann, wenn sie inhaltlich falsch und rechtswidrig sind. Juristen sprechen deshalb von der „**Wirksamkeit**“ des **Verwaltungsaktes** (vgl. § 39 SGB II). Verwaltungsakte haben daher einen ähnlichen Charakter wie Urteile von Gerichten. Der Behörde dienen sie als **Titel zur Vollstreckung** staatlicher Ansprüche gegenüber dem Bürger. Bürger

können individuelle Leistungsansprüche gegenüber dem Staat erst geltend machen, wenn per Verwaltungsakt über ihr Bestehen entschieden wurde. (Beide Regeln kennen Ausnahmen, die hier nicht erläutert werden sollen.).

D. Schlussfolgerungen

Nunmehr erschließt sich die eingangs erwähnte Formel vom Verwaltungsakt als hoheitliche Regelung eines Einzelfalles mit Außenwirkung: nur der *Staat* kann verbindlich im Einzelfall regeln (deshalb „hoheitlich“). Die Entscheidungen sind nur dann Verwaltungsakte, wenn sie eine konkrete *Regelung* treffen (Bsp.: Studentin K. hat einen Anspruch auf Bafög in Höhe von 368,- €). In Verwaltungsakten geht es regelmäßig um den *Einzelfall* (Ausnahme: Allgemeinverfügung i.S.d. § 31 Abs. 1 Satz 2 SGB X – wird hier vernachlässigt). Mit „*Außenwirkung*“ ist gemeint, dass die Behörde ihre Entscheidung mit dem Willen erlässt, Wirkung außerhalb der eigenen Institution zu erzielen. Wenn also eine Behörde lediglich Entscheidungen vorbereitet und dazu zum Beispiel Schreiben formuliert, die lediglich für den behördeninternen Verkehr gedacht sind, so ist dies noch kein Verwaltungsakt.

Studienkarte 21: Verwaltungsakt – Einzelheiten

A. Form und Aufbau von Verwaltungsakten

Verwaltungsakte werden in der Regel schriftlich erlassen; zwingend ist dies nicht (mündliche Verwaltungsakte werden zum Beispiel bei Demonstrationen erlassen, wenn Versammlungsverbote oder Platzverweise ausgesprochen werden). Im Bereich der sozialen Arbeit sind jedoch allein **schriftliche Verwaltungsakte** relevant.

Verwaltungsakte müssen die **erlassende Behörde erkennen** lassen und die **Unterschrift oder die Wiedergabe des Behördenleiters**, seines **Vertreters** oder seines Beauftragten enthalten (§ 33 SGB X). Praktisch werden Verwaltungsakte auf den üblichen Briefköpfen der Behörden erlassen und enthalten neben den Angaben zur Behörde selbst in der Regel auch die Angabe des Sachbearbeiters mit Telefonnummer und außerdem ein so genanntes **Aktenzeichen**, welches in der Kommunikation mit der Behörde, sei sie schriftlich, mündlich, telefonisch oder in elektronischer Form stets angegeben werden soll. Dem **Namen der im Briefkopf enthaltenen Behörde muss** praktisch Beachtung geschenkt werden, wenn die Behörde verklagt werden soll oder wenn Widerspruch eingelegt werden soll, denn **Klage und Widerspruch verlangen eine genaue Bezeichnung der Behörde**. Wenn die handelnde Behörde eine Kommune oder ein Landkreis ist – und das ist bei Sozialleistungen oft der Fall – erscheint im Briefkopf als **Name der Behörde** in der Regel („Der Bürgermeister der Stadt XY“ oder „der Landrat des Kreises...“). Die Behörde wird also mit dem Amt des Bürgermeisters bzw. des Landrates bezeichnet. Bei anderen Behörden erscheint im Kopf der Behördenname und der amtliche Vertreter der Behörde (z.B.: „Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland“ oder „Der Minister für...“ oder „Der Bundespräsident...“).

In der **Betreffzeile des Verwaltungsaktes** wird in der Regel das Verfahren schlagwortartig bezeichnet. Nach der Anrede erfolgt der so genannte **Tenor** der Entscheidung. Der Tenor eines Verwaltungsaktes ist der Kern der Entscheidung. In ihm wird ausgesagt, welche Regelung im jeweiligen Einzelfall getroffen wird (Bsp.: „Ihr Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit vom ... wird zurückgewiesen“ oder „Auf ihren Antrag vom ... gewähre ich Ihnen Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Form der Unterbringung in der Jugendhilfeeinrichtung XY“). Im Anschluss an die Begründung erfolgt die Darstellung des **Sachverhaltes**. Dabei werden nur die für die Subsumtion erforderlichen Sachverhaltsangaben in den Sachverhalt aufgenommen. Im Anschluss an die Darstellung des Sachverhaltes folgt die an der jeweiligen Anspruchsgrundlage orientierte einzelfallbezogene **Begründung** der Entscheidung; sie enthält die eigentliche Subsumtion des Sachverhaltes unter die jeweilige Norm. Die hier beschriebene Form ist eine *idealtypische*. Oftmals entsprechend Verwaltungsakte, weil schlecht ausgeführt, nicht dieser Form.

B. Rechtsbehelfsbelehrung

Schriftliche Verwaltungsakte sind mit einer so genannten **Rechtsbehelfsbelehrung** zu versehen, in der die Beteiligten über den Rechtsbehelf (**in der Regel Widerspruch oder Klage**) die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, deren Besitz, die einzuhaltende Frist und die Form, in der die Rechtsbehelfsbelehrung eingelegt werden muss, schriftlich zu belehren sind. Einzelheiten zum Widerspruchs und Klageverfahren sind auf der entsprechenden Studienkarte erläutert. Wichtig im Zusammenhang mit dem Begriff des Verwaltungsaktes ist, dass eine fehlende Rechtsbehelfsbelehrung keine Aussage darüber ist, ob es sich bei dem entsprechenden Schreiben um einen Verwaltungsakt handelt oder nicht. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist für den Verwaltungsakt nicht konstitutiv. Das Fehlen einer Rechtsbehelfsbelehrung hat allein Auswirkung auf die Dauer der Rechtsbehelfsfristen (**Regel: 1 Monat, ohne Rechtsbehelfsbelehrung: ein Jahr**).

C. Zusicherung

In der Praxis kommt es nicht selten vor, dass zwischen Leistungsberechtigten und Sachbearbeitern der Behörde oder auch zwischen den die Leistungsberechtigten betreuenden Einrichtungen (z.B. Jugendhilfeeinrichtungen) und den Sachbearbeitern Absprachen hinsichtlich des Inhaltes und des Umfanges von Leistungen getroffen werden. Werden diese Absprachen möglich und ohne schriftliche Fixierung getroffen, so sind sie ohne jede Verbindlichkeit. Rechtlich ist auf sie kein Verlass. § 34 SGB X regelt dies ausdrücklich unter dem Begriff der „**Zusicherung**“. Danach ist eine Zusage, einen bestimmten Verwaltungsakt später zu erlassen oder zu unterlassen nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt. Deshalb ist es im Umgang mit Hilfefällen wichtig, entsprechende Zusagen schriftlich zu erhalten. Meistens ist es aber sachgerechter sogleich auf den Erlass eines entsprechenden Verwaltungsaktes zu bestehen.

D. Bestandskraft

Verwaltungsakte sind wirksam und zwar unabhängig von der Frage, ob die dem Verwaltungsakt zu Grunde liegenden Sachverhaltsinformationen richtig ermittelt wurden und unabhängig auch von der Frage ob die Behörde das Recht richtig angewandt hat, § 39 SGB X. Dieses Prinzip wurde bereits erläutert. Ein Verwaltungsakt bleibt so lange wirksam, soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist.

Die wichtigsten Instrumente die Wirksamkeit eines Verwaltungsaktes zu durchbrechen sind der Widerspruch und die Klage. Widerspruch und Klage sind Rechtsbehelfe. Sie können nur innerhalb einer bestimmten Frist (in der Regel 4 Wochen) eingelegt werden. Ist diese Frist abgelaufen, wird der Bescheid „**bestandskräftig**“, kann also in der Regel nicht mehr durch Widerspruch und Anfechtungsklage aufgehoben werden. Stellt die Widerspruchsbehörde fest, dass bei richtiger Würdigung des Sachverhaltes oder aber des Rechtes der Verwaltungsakt anders hätte ergehen müssen, so hebt sie den ursprünglichen Verwaltungsakt auf und ersetzt diesen durch einen neuen (Bsp.: „Unter Aufhebung des Bescheides vom ...“).

gewähre ich Ihnen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in Form von ...“). Andernfalls weist sie den Widerspruch zurück. Wird der Widerspruch zurückgewiesen oder ist der Betroffene auch mit der neuen Entscheidung nicht einverstanden, kann er **gegen den Bescheid Klage bei Gericht** (Sozialgericht oder Verwaltungsgericht) erheben. Unter bestimmten Voraussetzungen kann gegen ein Urteil in **Berufung** gegangen werden bei dem nächsthöheren Gericht (Oberverwaltungsgericht oder Landessozialgericht).

In wenigen Fällen kann dann gegen letztere Urteile noch eine so genannte **Revision** bei den jeweiligen obersten Gerichten (Bundesverwaltungsgericht oder Bundessozialgericht) eingelegt werden. Bei jedem dieser Schritte gelten so genannte Rechtsbehelfsfristen (ein Monat). Wenn entweder die Rechtsbehelfsfrist verstrichen ist oder aber kein weiterer Rechtsbehelf mehr eingelegt werden kann, weil alle Verfahrensschritte durchlaufen sind, spricht man von der „**Bestandskraft des Verwaltungsaktes**“. Die Bestandskraft kann unter bestimmten Voraussetzungen auch durchbrochen werden oder sein. Einzelheiten hierzu sind in §§ 39-51 SGB X geregelt. Sie können hier nicht erläutert werden. Eine wichtige Regel, die zu einer Durchbrechung der Bestandskraft führt, die also zu einer Aufhebung des Verwaltungsaktes führen kann, obwohl er schon – zum Beispiel wegen Fristablaufes – bestandskräftig ist, ist **§ 44 Abs. 1 SGB X**. Nach dieser Vorschrift sind Verwaltungsakte auch nach Fristablauf zurückzunehmen und zwar auch nach dem sie unanfechtbar geworden sind, wenn wegen fehlerhafter Rechtsanwendung oder fehlerhafter Sachverhaltsermittlung Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Studienkarte 22: Das Vorverfahren („Widerspruchsverfahren“) im Sozial-/Verwaltungsrecht

A. Begriff

Vor einem gerichtlichen Streitverfahren über einen VA ist von Ausnahmen abgesehen **im Verwaltungsrecht** (§§ 68 ff. VwGO) und im **Sozialrecht** (§§ 77 ff SGG) ein **Vorverfahren** durchzuführen. Es wird wegen des vom Bürger einzulegenden Rechtsbehelfs in der juristischen Praxis auch „**Widerspruchsverfahren**“ genannt. Es dient dem **Rechtsschutz** des Bürgers, der **Selbstkontrolle** der Verwaltung und der **Entlastung der Gerichte**.

B. Prüfungsfolge

I. Zulässigkeit

1. Statthaftigkeit

Hier wird überprüft, ob das Vorverfahren überhaupt durchgeführt werden muss und damit, ob der Widerspruch der richtige, also der statthafte Rechtsbehelf ist.

a) Eröffnung des **Verwaltungs-/Sozialrechtswegs**

aa) § 51 SGG für die Sozialgerichtsbarkeit. Grundsatz: alle Sozialversicherungssachen sowie Grundsicherung und Sozialhilfe

bb) § 40 VwGO als **Generalklausel für die Verwaltungsgerichtsbarkeit**. Alle verbleibenden öff.-rechtl. Streitigkeiten. Ggf. ist hier zum Privatrecht abzugrenzen nach:

- **Subordinationstheorie**: Benutzen Behörden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts **Handlungsformen**, die **typisch hoheitlich** sind, liegt eindeutig öffentliches Recht vor. Dies sind: Bescheide, Verfügungen, Verordnungen, Satzungen, Zwangsmittel.
- **Subjektstheorie** für verbleibende Zweifelsfälle: Danach ist eine Norm (und damit auch das darauf beruhende Verwaltungshandeln) dann öff.-rechtlich, wenn sie einen Hoheitsträger einseitig berechtigt oder verpflichtet.

Zum Verwaltungsgericht gehen insbesondere: **Jugendhilfesachen** und Kriegsopferfürsorge

b) **Gegenstand VA?**

Nur zur Abwehr von belastenden bzw. zur Erlangung von begünstigenden VA ist ein Vorverfahren statthaft.

aa) Anfechtungswiderspruch bei Vorliegen eines belastenden VAs, § 78 Abs. 1 SGG/§ 68 Abs. 1 VwGO

bb) Verpflichtungswiderspruch bei Ablehnung eines begünstigenden VAs, § 78 Abs. 3 SGG/§ 68 Abs. 2 VwGO

2. Form und Frist

a) Der **Widerspruch muss schriftlich**, d.h. durch eigenhändige Unterschrift (§ 126 BGB) eingelegt werden. Nicht geeignet daher mündliche oder telefonische Einlegung; auch nicht per E-Mail, da Unterschrift nicht möglich. (E-Mail mit elektronischer Signatur: möglich aber kompliziert). Möglich ist jedoch Einlegung per Fax. Mündliche Einlegung zur Niederschrift ebenfalls möglich (§ 84 Abs. 1 SGG/§ 70 Abs. 1 S. 2 VwGO).

b) **Fristbeginn** mit Zugang des VAs, bzw. seiner Ablehnung, § 39 Abs. 1 SGB X.

c) **Fristende**: Ein Monat ab Zugang bei korrekter Rechtsbehelfsbelehrung (§ 84 Abs. 1 SGG/ § 70 Abs. 1 VwGO), sonst ein Jahr (§§ 84 Abs. 2 S. 3, 66 Abs. 2 SGG/§§ 70 Abs. 2, 58 Abs. 2 VwGO). Die **Monatsfrist** des § 70 Abs. 1 VwGO berechnet sich gem. § 64 SGG bzw. §§ 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO, § 188 Abs. 2, 3 BGB. Bezogen auf den Tag, in den der Zugang des VA fällt, ist das entsprechende Datum des Folgemonats, 24 Uhr, entscheidend (Ausnahme bei Fristende am Wochenende bzw. gesetzlichen Feiertag: Hier endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages, § 222 Abs. 2 ZPO).

Bsp.: Bekanntgabe des VA am 3.5., Fristablauf 3.6. 24 Uhr. Bekanntgabe am 31.1., Fristablauf 28.2. 24 Uhr. Bekanntgabe am 28.2., Fristablauf am 28.3. 24 Uhr. Ist der 28.3. ein Samstag, endet die Frist am 30.3. um 24 Uhr. Bekanntgabe am 30.4., Fristende am 30.5. 24 Uhr (§ 64 Abs. 2 S. 2 SGG/§ 188 Abs. 3 BGB).

3. Beschwer

a) Geltendmachung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts, § 54 Abs. 1 SGG/§ 42 Abs. 2 VwGO analog: Es darf nicht völlig ausgeschlossen sein, dass der Widerspruchsführer einen Anspruch auf Abwehr/Erlass eines bestimmten VA hat, sog. „Möglichkeitstheorie“.

b) Das subjektive Recht leitet sich bei einem **Abwehrfall** aus der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Eingriffs ab; in **Leistungsfällen** besteht es in der als Anspruchsgrundlage geltend gemachten Leistungsnorm.

II. Begründetheit

1. Obersatz/Tenor

In Abwehrfällen (Anfechtungswiderspruch): Die Widerspruchsbehörde hebt den Ausgangs-VA auf, wenn er rechtswidrig ist und den Widerspruchsführer in seinen Rechten verletzt. **In Leistungsfällen:** Die Widerspruchsbehörde hebt den Ausgangs-VA auf und erlässt zugleich einen bewilligenden VA, wenn der Widerspruchsführer einen Anspruch auf die Leistung hat und daher in seinen Rechten verletzt ist. In beiden Fällen spricht man dann von einem **Abhilfebescheid**.

2. Prüfung der Rechtmäßigkeit des angegriffenen/begehrten Verwaltungshandelns

a) **Rechtsgrundlage** des angegriffenen VerwHandelns/**Anspruchsgrundlage** des begehrten VerwHandelns.

b) **Voraussetzungen**

c) **Rechtsfolge**

C. Hinweis zur Abschaffung des Widerspruchsverfahrens

In vielen Bundesländern ist das Vorverfahren durch Landesgesetz abgeschafft. Ist das Vorverfahren abgeschafft, so kann gegen einen Bescheid sofort geklagt werden. Wenn der Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist, ergibt sich dieses in der Regel aus der Rechtsbehelfsbelehrung, in der dann formuliert wird, dass gegen den Bescheid vor dem genannten Gericht (sofort) „Klage erhoben“ werden kann. Wenn das Widerspruchsverfahren nicht abgeschafft ist, ist in der Rechtsbehelfsbelehrung formuliert, dass gegen den Bescheid bei der genannten Behörde „Widerspruch“ eingelegt werden kann.

Studienkarte 23: Die Klage im Sozial-/Verwaltungsrecht

A. Begriff

Mit der verwaltungs- bzw. sozialgerichtlichen **Klage** kann der Bürger gegen die (**Sozial-Verwaltung**) vorgehen, um gegen sie ein **Tun oder Unterlassen** durchzusetzen. **Gegen die Exekutive** richtet sich die Klage, über die die **Judikative entscheidet**. Dies folgt aus dem Prinzip der **Gewaltenteilung** (Art. 20 Abs. 2 GG) und der **Garantie effektiven Rechtsschutzes** (Art. 19 Abs. 4 GG). Um mit seinem Rechtsmittel Erfolg zu haben, benötigt der Kläger eine **Anspruchsgrundlage**, deren Voraussetzungen vorliegen müssen. Die Prüfungsfolge unterscheidet sich je nachdem, ob es um einen **Abwehrfall**, einen **Leistungsfall**, oder um den (seltenen) Fall einer Feststellung geht. Im **Sozialverwaltungsrecht geht es weit überwiegend um Leistungsfälle**, da der Staat in diesem Bereich durch Gewährung von Leistungen herrscht.

B. Prüfungsfolge

I. Zulässigkeit

1. Eröffnung des Verwaltungs-/Sozialgerichtswegs

- a) § 51 SGG für die Sozialgerichtsbarkeit. Grundsatz: alle Sozialversicherungssachen sowie Grundsicherung und Sozialhilfe
- b) **§ 40 VwGO als Generalklausel für die Verwaltungsgerichtsbarkeit**. Alle verbleibenden öff.-rechtl. Streitigkeiten. Ggf ist hier zum Privatrecht abzugrenzen nach:
 - **Subordinationstheorie**: Benutzen Behörden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts **Handlungsformen**, die **typisch hoheitlich** sind, liegt eindeutig öffentliches Recht vor. Dies sind: Bescheide, Verfügungen, Verordnungen, Satzungen, Zwangsmittel.
 - **Subjektstheorie** für verbleibende Zweifelsfälle: Danach ist eine Norm (und damit auch das darauf beruhende Verwaltungshandeln) dann öff.-rechtlich, wenn sie einen Hoheitsträger einseitig berechtigt oder verpflichtet.
 Zum Verwaltungsgericht gehen insbesondere: **Jugendhilfesachen** und Kriegsofferfürsorge

2. Statthafte Klageart

- a) **(Abwehrfall) – Aufhebung eines Verwaltungsaktes Anfechtungsklage**
§ 42 Abs. 1 i.V.m. § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO/ § 54 Abs. 1 i.V.m. § 131 Abs. 1 SGG
- b) **(Leistungsfall) Verpflichtungsklage**
§ 42 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 113 Abs. 5 VwGO/ kombinierte Anfechtungs- u. Verpflichtungsklage, § 54 Abs. 4 i.V.m. § 131 Abs. 2 SGG
- c) **(sonstiges/schlichtes Verwaltungshandeln) – allgemeine Leistungsklage**:
§ 42 Abs. 2 VwGO analog/§ 54 Abs. 5 SGG
- d) **(subsidiär) – Feststellungsklage**
§ 43 VwGO/§ 55 SGG

3. Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen für Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen

- a) **Beschwer**: Geltendmachung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts, § 54 Abs. 1 SGG/§ 42 Abs. 2 VwGO: Es darf nicht völlig ausgeschlossen sein, dass der Kläger einen Anspruch auf Abwehr/Erlass eines bestimmten VA hat, sog. **Möglichkeitstheorie**.
- b) Das subjektive Recht leitet sich bei einem **Abwehrfall** aus der Behauptung der Rechtswidrigkeit des Eingriffs ab; in **Leistungsfällen** besteht es in der als Anspruchsgrundlage geltend gemachten Leistungsnorm.
- c) **Vorverfahren/Widerspruchsverfahren** nach §§ 78 ff. SGG/68 ff. VwGO.
- d) **Form und Frist: Schriftlich** und gem. §§ 87 ff. SGG/§§ 81 f. VwGO. **Fristbeginn**: Zugang des Widerspruchsbescheides. **Fristende**: Ein Monat ab Zugang bei korrekter Rechtsbehelfsbelehrung (§ 87 Abs. 1 SGG /§ 74 VwGO), sonst ein Jahr (§§ 84 Abs. 2 S. 3, 66 Abs. 2 SGG/§§ 70 Abs. 2, 58 Abs. 2 VwGO). Die **Monatsfrist** berechnet sich gem. § 64 SGG bzw. §§ 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. § 222 Abs. 1 ZPO, § 188 Abs. 2, 3 BGB. Bezogen auf den Tag, in den der Zugang des VAs fällt, ist das entsprechende Datum des Folgemonats, 24 Uhr, entscheidend. (Einzelheiten und Bsp. vgl. SK 8)

4. Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen für allgemeine Leistungsklage

Geltendmachung der Verletzung eines subjektiv-öffentlichen Rechts, § 42 Abs. 2 VwGO/ §54 Abs. 1 SGG analog: i. E. darf nicht völlig ausgeschlossen sein, dass der Kläger einen Anspruch auf Vornahme der begehrten Handlung/des Unterlassens hat.

5. Besondere Sachentscheidungsvoraussetzungen für Feststellungsklagen

konkretes Rechtsverhältnis, Feststellungsinteresse, keine Subsidiarität

II. Begründetheit

1. Obersatz/Tenor

Abwehrfall: Das SG/VG hebt den angegriffenen VA der Behörde auf, wenn der VA rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (, wenn er sich also auf einen Abwehranspruch stützen kann).

Leistungsfall: Das SG/VG verpflichtet die beklagte Behörde, den begehrten VA zu erlassen, wenn die Ablehnung des VA rechtswidrig ist und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt ist (, wenn er sich also auf einen Leistungsanspruch stützen kann).

2. Prüfung der Rechtmäßigkeit des angegriffenen/begehrten Verwaltungshandelns

- a) **Rechtsgrundlage** des angegriffenen VerwHandelns/**Anspruchsgrundlage** des begehrten VerwHandelns.
- b) **Voraussetzungen**
- c) **Rechtsfolge**